

**1312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1982 11 23

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (6. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981 und BGBl. Nr. 590/1981 wird geändert wie folgt:

1. a) § 5 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, wenn er kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht; Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte unter dem jeweils nach § 141 Abs. 1 lit. a bb geltenden Richtsatz haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

b) Dem § 5 Abs. 2 Z 4 sind folgende Sätze anzufügen:

„Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt, bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Kann die Höhe des Erwerbseinkommens aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist der Versicherungsträger berechtigt, die Höhe des Erwerbseinkommens unter Bedachtnahme auf die Art der Erwerbstätigkeit, die regionalen und saisonalen Gegebenheiten sowie aufgrund der in früheren Jahren aus gleichartigen Erwerbstätigkeiten erzielten Einkünfte anhand von Schätzwerten festzustellen. Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

2. Der bisherige Inhalt des § 18 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für Änderungen, die zwischen dem Antrag auf die Leistung und deren Zuerkennung eingetreten sind; sie sind vom Zahlungsempfänger binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides anzuzeigen.“

3. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 28 Z 2 lit. b, c, d und h“ durch den Ausdruck „§ 28 Z 2 lit. b, c, d, h und j“ zu ersetzen.

4. a) § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hiebei ist von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt:

1. bei Einheitswerten bis 70 000 S ..... 7,2;  
2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S .....	8,0
von 121 000 S bis 150 000 S .....	6,5
von 151 000 S bis 200 000 S .....	4,5
von 201 000 S bis 300 000 S .....	3,65
von 301 000 S bis 400 000 S .....	2,7
von 401 000 S bis 500 000 S .....	2,0
von 501 000 S bis 600 000 S .....	1,5
über 600 000 S .....	1,15.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.“

b) § 23 Abs.10 hat zu lauten:

„(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten 2 908 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag;

b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage).“

Der bisherige Abs.10 erhält die Bezeichnung Abs. 11.

5. Im § 24 Abs. 2 ist der Ausdruck „10,75 vH“ durch den Ausdruck „11,0 vH“ zu ersetzen.

6. Dem § 27 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.“

7. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beitragsgrundlage für den Betriebsbeitrag gemäß § 22 Abs. 2 lit. a ist in entsprechender Anwendung der für die Pensionsversicherung geltenden Bestimmungen des § 23 festzustellen. Die gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 pflichtversicherten Betriebsführer haben als Beitrag 1,9 vH der Beitragsgrundlage zu leisten. Der Beitrag ist auf volle Schilling zu runden. Wenn mehrere Personen ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, ist der Betriebsbeitrag nur von einer Person zu leisten, jedoch haften alle Beteiligten für den Betriebsbeitrag zur ungeteilten Hand.“

8. § 53 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Ein Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag (§ 99) und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu.“

9. Der bisherige Inhalt des § 57 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Fortführung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes des verstorbenen Ehegatten besteht. Eine solche Erwerbstätigkeit ist jedoch

einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 56 gleichzuhalten.“

10. § 78 Abs. 6 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn er kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht; Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte unter dem jeweils nach § 141 Abs. 1 lit. a bb geltenden Richtsatz haben hiebei außer Betracht zu bleiben. Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt, bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Kann die Höhe des Erwerbseinkommens aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist der Versicherungsträger berechtigt, die Höhe des Erwerbseinkommens unter Bedachtnahme auf die Art der Erwerbstätigkeit, die regionalen und saisonalen Gegebenheiten sowie aufgrund der in früheren Jahren aus gleichartigen Erwerbstätigkeiten erzielten Einkünfte anhand von Schätzwerten festzustellen. Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hat hiebei außer Betracht zu bleiben.“

11. § 82 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 78) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundheitsuntersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.“

12. § 87 hat zu lauten:

#### „Heilbehelfe

§ 87. (1) Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe sind über ärztliche Verordnung in einfacher und zweckentsprechender Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gerundet auf volle Schilling. Der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) hat mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, zu betragen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für ständig benötigte Heilbehelfe, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen.

(4) Der Versicherungsträger hat auch die sonst vom Versicherten gemäß Abs. 2 zu tragenden Kosten bzw. den Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) zu übernehmen:

- a) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, besteht und
- b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten im Sinne des § 86 Abs. 5.

(5) Das Ausmaß der vom Versicherungsträger zu übernehmenden Kosten darf einen durch die Satzung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen; die Satzung kann diesen Höchstbetrag einheitlich oder für bestimmte Arten von Heilbehelfen in unterschiedlicher Höhe, höchstens jedoch mit dem 10fachen des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, festsetzen. In den Fällen des Abs. 3 gilt der Höchstbetrag für den Monatsbedarf.

(6) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Heilbehelfe festsetzen.

(7) Der Versicherungsträger hat auch die Kosten der Instandsetzung notwendiger Heilbehelfe zu übernehmen, wenn eine Instandsetzung zweckentsprechend ist. Die Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(8) Heilbehelfe, die nur vorübergehend gebraucht werden und die nach ihrer Art ohne gesundheitliche Gefahr von mehreren Personen benützt werden können, können auch leihweise entweder vom Versicherungsträger selbst oder durch Vertragspartner auf Rechnung des Versicherungsträger durch Übernahme der Leihgebühren zur Verfügung gestellt werden. Wird ein solcher Heilbehelf nicht vom Versicherungsträger oder von einem Vertragspartner entliehen, kann für angefallene Leihgebühren ein Kostenersatz bis zur Höhe des mit den Vertragspartner vereinbarten Tarifes geleistet werden. Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(9) Für die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen erwachsen, gilt § 85 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

13. § 96 hat zu lauten:

#### „Hilfe bei körperlichen Gebrechen

§ 96. (1) Bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, kann die Satzung Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel sowie für deren Instandsetzung vorsehen, soweit nicht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, eine Leistungsverpflichtung aus

der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder ein gleichartiger Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. Bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse ist auf § 87 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe Bedacht zu nehmen, daß der durch die Satzung des Versicherungsträgers für den Kostenzuschuß festzusetzende Höchstbetrag bei Hilfsmitteln, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, und bei Krankenfahrstühlen höchstens das 25fache des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes), gerundet auf volle Schilling, betragen darf. Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Hilfsmittel vorsehen. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

Als freiwillige Leistung kann der Versicherungsträger in solchen Fällen überdies, sofern dies notwendig und zweckmäßig ist, Krankenbehandlung und Anstaltspflege gewähren, soweit auf diese Leistungen nicht schon ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit besteht.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse nach Abs. 1 für ständig benötigte Hilfsmittel, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen, ist auf § 87 Abs. 3 sinngemäß Bedacht zu nehmen.

(3) § 87 Abs. 8 gilt sinngemäß.

(4) Für die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Hilfsmitteln erwachsen, gilt § 85 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

14. a) Dem § 99 Abs. 2 ist folgendes anzufügen:  
„Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 3 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort angeführten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Versicherungsträger.“

b) § 99 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes ist der Bestattungskostenbeitrag nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in

Anspruch nimmt. Besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.“

15. a) Im § 107 Abs. 1 Z 2 ist nach der lit. a eine lit. b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„b) sich in Anstaltspflege befunden hat, die unmittelbar an eine Zeit im Sinne der lit. a anschließt und die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft steht, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH hat;“

Die bisherigen lit. b und c erhalten die Bezeichnung lit. c und d.

b) Im § 107 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Z 5 und 6 sind anzufügen:

„5. die vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten einer unentgeltlichen beruflichen Ausbildung eines Beschädigten im Sinne des § 21 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften über die Versorgung der Kriegsopfer;

6. Zeiten der Anstaltspflege, die unmittelbar an den 9. Mai 1945 anschließen und die im ursächlichen Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung infolge eines der in § 1 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes angeführten Gründe stehen, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem Opferfürsorgegesetz aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH hat. Unmittelbarkeit ist auch gegeben, wenn die Heimkehr aus einem Einsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes oder aus Haft oder Anhaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz des Opferfürsorgegesetzes zwar später, jedoch innerhalb des im Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes gelegen ist.“

c) § 107 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

a) eine Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, ohne daß Beiträge im Sinne des § 106 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 wirksam entrichtet worden sind;

b) eine Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung ausgeübt wurde, die gemäß § 4 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes Pflichtversicherung nicht begründet hatte.“

16. § 127 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten bzw. der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin. Nimmt die Witwe (der Witwer) die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gemäß § 125 in Anspruch, so steht ihr (ihm) ein Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht zu.“

17. a) Im § 140 Abs. 5 hat der zweite Satz zu entfallen.

b) § 140 Abs. 7 und 8 haben zu lauten:

„(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 21,6 vH des durchschnittlichen Einheitswertes (Abs. 8) der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Hierbei ist bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 8), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 9 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.“

c) Dem § 140 sind folgende Abs. 9, 10, 11 und 12 anzufügen:

„(9) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 8 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(10) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 8 und 9 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(11) In den Fällen des § 64 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7 bis 9 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45), mit Ausnahme des für das Kalenderjahr 1983 festgesetzten Anpassungsfaktors, unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.“

18. Dem § 144 sind folgende Absätze 5, 6 und 7 anzufügen:

„(5) Hat der Pensionsberechtigte in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte weniger als 14mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen. Der Jahresausgleich kann im Verlauf des folgenden Kalenderjahres auch von Amts wegen erfolgen.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Der Berechnung ist die Summe der in einem Kalenderjahr gemäß § 141 jeweils in Betracht kommenden Richtsätze für die Pensionen und für die Pensionssonderzahlungen zugrunde zu legen. Richtsatz für die Pensionssonderzahlungen ist der für die Monate Mai bzw. Oktober geltende Richtsatz.

2. Für Zeiträume, in denen wegen Auslandsaufenthaltes keine Ausgleichszulage gebührt hat, ist anstelle des Richtsatzes die Pensionshöhe anzusetzen, für Zeiträume, in denen die Pension wegen Haft ruht, die Pension in der den Angehörigen gebührenden Höhe.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 142 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 140 Abs. 5, 6 und 7 bis 10 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend auch für Fälle, in denen der Anspruch auf die Pension nur für Teile eines Kalenderjahres bestanden oder nicht gemäß § 57 geruht hat.“

19. § 204 Abs. 3 wird aufgehoben.

20. § 205 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist nach Tunlichkeit die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen.“

21. Im § 224 ist jeweils der Ausdruck „für das Geschäftsjahr 1982“ durch den Ausdruck „für das Geschäftsjahr 1983“ zu ersetzen.

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Dezember 1982 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften in der Krankenversicherung und (oder) in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert waren, aufgrund des anlässlich der Hauptfeststellung (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) zum 1. Jänner 1979 festgestellten Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange die für den Bestand der Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin zutreffen. Der Versicherte kann jedoch bis 31. Dezember 1983 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern den Antrag stellen, aus der Pflichtversicherung ausgeschieden zu werden. Einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger rückwirkend mit 1. Jänner 1983 zu entsprechen.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1982 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften in der Krankenversicherung und (oder) in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht pflichtversichert waren, die Voraussetzungen für eine solche Pflichtversicherung jedoch aufgrund des anlässlich der Hauptfeststellung (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) zum 1. Jänner 1979 bzw. auf Grund des Art. II Abs. 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 318, festgestellten Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes erfüllen, können bis 31. Dezember 1983 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern den Antrag stellen, aus der Pflichtversicherung ausgeschieden zu werden. Einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger rückwirkend mit 1. Jänner 1983 zu entsprechen. Das gleiche gilt, wenn dem Versicherten der Eintritt der Pflichtversicherung erst im Wege der Beitragsvorschriftung zur Kenntnis gelangt und der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Beitragsvorschriftung gestellt wird.

(3) Eine Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach Abs. 2 ist bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 57 und 121 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Nichtausübung einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründenden Erwerbstätigkeit gleichzuhalten.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1982 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1982 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(5) Die erstmaligen Meldungen von Personen, die am 31. Dezember 1982 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Bestimmungen von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen waren, nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 aber nicht mehr ausgenommen sind, sind bis 31. März 1983 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 16 und 19 bis 21 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen der §§ 57 Abs. 2 und 127 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 9 und 16 sind hinsichtlich des Anspruches auf Witwen(Witwer)pension bei Fortführung des Betriebes des verstorbenen Ehegatten auch anzuwenden, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1983 eingetreten ist. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1983 gestellt wird, gebührt die Leistung ab 1. Jänner 1983, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) Die Bestimmungen des § 107 Abs. 1 und Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 15 sind nur anzuwenden, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1982 liegt.

(8) Die Bestimmungen des § 140 Abs. 7 bis 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 lit. b und c sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, nach dem 31. Dezember 1982 liegt. Sie gelten nicht für Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1982 liegt, die aber nach einer Pension anfallen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1983 gelegen ist. In diesen Fällen ist § 140 Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1982 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß bei Hinterbliebenen, die Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirt-

schaftlichen Betriebes sind bzw. gewesen sind, jene Einkommensbeträge unter Bedachtnahme auf § 140 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen sind, die für die Feststellung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Pensionsempfängers zuletzt maßgebend waren.

(9) Soweit Bescheide, mit denen Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe gemäß § 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 festgestellt wurden, vor dem 1. Jänner 1983 zugestellt worden sind, gelten sie in Anwendung der Bestimmungen des § 140 Abs. 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes als am 31. Dezember 1982 zugestellt. Werden solche Bescheide nach dem 31. Dezember 1982 zugestellt, ist § 23 Abs. 5 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(10) Soweit nach Abs. 8 die Bestimmungen des § 140 Abs. 7 bis 12 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 17 lit. b und c nicht anzuwenden sind, hat eine Vervielfachung der Einkommensbeträge unter Bedachtnahme auf § 47 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes mit dem für das Kalenderjahr 1983 festgesetzten Anpassungsfaktor zu entfallen.

(11) Die Bestimmungen des § 144 Abs. 5, 6 und 7 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 18 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Jahresausgleich erstmalig für das Kalenderjahr 1983 durchzuführen ist.

(12) Der Versicherungsträger hat eine am 31. Dezember 1982 vorhandene gesonderte Rücklage (§ 204 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) mit Ablauf des 31. Dezember 1982 im Wege über die Vermögensrechnung aufzulösen.

(13) Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Träger der Krankenversicherung hat aus der allgemeinen Rücklage im Geschäftsjahr 1983 einen Betrag von 100 Millionen Schilling an die von ihr durchgeführte Pensionsversicherung zu überweisen. Die Überweisungen sind in monatlich gleich hohen Teilbeträgen vorzunehmen.

### Artikel III

#### Schlußbestimmungen

(1) Für das Jahr 1983 betragen die Richtzahl und der Anpassungsfaktor (§ 45 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) je 1,055.

(2) Soweit nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes die anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 festgestellten Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1982 jeweils auch Erhöhungen dieser Einheitswerte gemäß Art. II Abs. 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 318, zu berücksichtigen.

## 1312 der Beilagen

7

(3) Im Art. III Abs. 2 der 5. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 590/1981, hat der letzte Satz zu lauten:

„An die Stelle der Frist des § 2a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 1. Juni 1981 in Geltung stehenden Fassung tritt in diesen Fällen eine solche von einem Jahr; sie beginnt mit 1. Jänner 1982 bzw. mit der späteren Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Ausland.“

**Artikel IV  
Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. III Abs. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1982, im übrigen am 1. Jänner 1983 in Kraft.

**Artikel V  
Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## VORBLATT

### A. Problem und Ziel

Verwirklichung einer Reihe von Anliegen der Bauernschaft, insbesondere jener im Zusammenhang mit den neuen Einheitswerten, sowie Übernahme der im Entwurf einer 38. Novelle zum ASVG vorgeschlagenen Änderungen sowie Erhöhung der Pensionen — über die normale Anpassung — um 5,5%.

Finanzielle Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes.

### B. Lösung

Änderung der maßgeblichen Vorschriften im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern sowie im Ausgleichszulagenrecht.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Ein Teil des durch die vorgeschlagene Neuregelung erforderlich werdenden Mehraufwandes wird durch eine im Entwurf vorgesehene Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Bauern abgedeckt werden. Für den darüber hinausgehenden Mehraufwand wird im Bundeshaushalt für 1983 vorgesorgt werden.

## Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer 6. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz enthält eine Reihe von Änderungsvorschlägen, mit denen begründete Anliegen der Bauernschaft auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet verwirklicht werden. Das Schwergewicht dieses legislativen Vorhabens liegt hiebei auf jenen Änderungen, die im Zusammenhang mit den neuen Einheitswerten vorgeschlagen werden. Die letzte, zum 1. Jänner 1979 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 vorgenommene Hauptfeststellung hat in Berücksichtigung der geänderten Ertragsentwicklung in der Landwirtschaft nicht unbeträchtliche Verschiebungen ergeben. Auf das Sozialversicherungsrecht der Bauern äußert der Einheitswert eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes mannigfaltige und weitreichende Auswirkungen. Die überaus schwierige Materie hat den Gesetzgeber in der Vergangenheit veranlaßt, die Geltung der neuen Einheitswerte im Sozialversicherungsrecht zunächst für die Zeit bis 31. Dezember 1981 und in der Folge bis 31. Dezember 1982 auszusetzen, um genügend Zeit zur Vorbereitung von Novellierungsvorschlägen zu gewinnen und nicht durch eine übereilte Regelung den Weg zur Erzielung einer gerechten und vertretbaren Lösung zu verschließen. Dem vorliegenden Entwurf, mit dem eine solche Lösung angestrebt wird, sind zahlreiche und eingehende Beratungen mit Vertretern der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Bauern vorangegangen, sodaß die Voraussetzungen für eine ausgewogene und annehmbare Lösung der anstehenden Probleme gegeben erscheinen.

Des weiteren verwirklicht der Entwurf eine seit längerem erhobene Forderung auf Einführung der Witwen(Witwer)pension bei Fortführung des Betriebes des verstorbenen Ehegatten. Dieser leistungsrechtlichen Verbesserung soll allerdings eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Bauern von derzeit 10,75 vH auf 11,0 vH gegenüberstehen. Damit wäre im übrigen die gleiche prozentuelle Belastung in der Pensionsversicherung der Bauern erreicht, wie sie schon derzeit für die in der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen besteht.

Letztlich übernimmt der Entwurf jene im Rahmen einer 38. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagenen Änderungen, die infolge einer gleichartigen Regelung entsprechend auch auf das Sozialversicherungsrecht der Bauern zu übertragen wären.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Novellenentwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

**Zu Art. I Z 1 und 10 und Art. II Abs. 4 und 5 (§§ 5 Abs. 2 Z 4 und 78 Abs. 6 lit. b):**

Im Rahmen des Entwurfes einer 38. Novelle zum ASVG wird eine Änderung des § 123 Abs. 9 ASVG vorgeschlagen, in der die Grenze für die Angehörigeneigenschaft und damit für den beitragsfreien Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung neu geregelt werden soll. Diese auf die Höhe der Erwerbseinkünfte des in Betracht kommenden Angehörigen abgestellte Grenze ist derzeit mit dem im § 5 Abs. 2 ASVG genannten, jeweils geltenden Betrag gezogen. Diese Grenze soll erheblich angehoben und mit dem Richtsatz für alleinstehende Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung festgesetzt werden. Zur näheren Begründung dieses Änderungsvorhabens wird auf die eingehenden Ausführungen des ASVG-Novellenentwurfes hingewiesen.

Mit den gegenständlichen Novellierungsvorschlägen sollen die vorgesehenen Änderungen des ASVG in das BSVG übertragen werden.

**Zu Art. I Z 2, 6, 10, 11 bis 13, 14 lit. a und 18 bis 20 (§§ 18 Abs. 2, 27 Abs. 2, 82 Abs. 1, 87, 96, 99 Abs. 2, 144 Abs. 5, 6 und 7, 204 Abs. 3 und 205 Abs. 3):**

Diese Änderungen entsprechen gleichartigen Änderungen von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 38. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Es kann deshalb auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellen-

entwurf des ASVG, die in gleicher Weise auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des BSVG Geltung haben, Bezug genommen werden. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 18 Abs. 2 .....	§ 40 Abs. 2
§ 27 Abs. 2 .....	§ 76 Abs. 2
§ 82 Abs. 1 .....	§ 132 b Abs. 1
§ 87 .....	§ 137
§ 96 .....	§ 154
§ 99 Abs. 2 .....	§ 170 Abs. 1
§ 144 Abs. 5, 6 und 7 ....	§ 296 Abs. 5, 6 und 7
§ 204 Abs. 3 .....	§ 444 Abs. 5
§ 205 Abs. 3 .....	§ 444 a Abs. 3.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 22 Abs. 2):

Die vorliegende Erweiterung der Zitierung von Bestimmungen des ASVG berücksichtigt die im Rahmen der 37. Novelle zum ASVG vorgenommene Ergänzung des § 8 Abs. 1 Z 3 um eine lit. j, mit der der Unfallversicherungsschutz auf die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der dort genannten Kommissionen ausgedehnt wurde.

#### Zu Art. I Z 4 und 7 und Art. II Abs. 1, 2 und 3 (§§ 23 Abs. 2 und 10 und 30 Abs. 1):

Die Einheitswerte land(forst)wirtschaftlichen Vermögens, die für die Bemessung einer Reihe von Abgaben als Grundlage herangezogen werden und auch für den Bereich der Sozialversicherung — insbesondere jener der Bauern — von Bedeutung sind, beruhen auf Ertragswerten. Die nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 in bestimmten Zeitabständen vorzunehmenden Neufestsetzungen der Einheitswerte berücksichtigen die in der Land- und Forstwirtschaft erzielten Reinerträge. Daneben wurden in der Vergangenheit von Gesetzes wegen außerordentliche Erhöhungen der Einheitswerte verfügt (Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143, Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 318), um eine stärkere Anhebung der Einheitswerte anlässlich der nächsten Hauptfeststellung zu verhindern. Das Bewertungsänderungsgesetz 1979 enthält überdies für die Bewertung anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 neue, auf die Ertragsentwicklung abgestellte Hektarsätze für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen.

Im Bereich der Sozialversicherung entfalten die von den Finanzbehörden jeweils festgestellten Einheitswerte Auswirkungen in mehrfacher Weise. Im Wege der Gesetzgebung wurde mehrmals, zuletzt für den Zeitraum bis 31. Dezember 1982, die Heranziehung der unter Bedachtnahme auf das Bewertungsänderungsgesetz 1979 zum Hauptfest-

stellungszeitpunkt 1. Jänner 1979 neu festgesetzten Einheitswerte für die Sozialversicherung hinausgeschoben, um ungerechtfertigte Auswirkungen zu vermeiden. In den Erläuterungen dieser gesetzlichen Maßnahmen ist jedoch darauf hingewiesen worden, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß das Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 auch in das Sozialversicherungsrecht Eingang zu finden habe, weil es auf Dauer nicht vertretbar erschiene, hier mit anderen Einheitswerten zu arbeiten, als sie aufgrund der tatsächlichen Einschätzung festgestellt wurden. Eines der Hauptziele des vorliegenden Novellenentwurfes ist es, auf die Geltung der neuen Einheitswerte im Sozialversicherungsrecht in gebotener Weise Bedacht zu nehmen, weshalb im folgenden auf die einzelnen Auswirkungen und die für den Bereich der Sozialversicherung zu treffenden Maßnahmen eingegangen wird.

Zunächst einmal wäre davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Bauern erfüllt sind, wenn land(forst)wirtschaftliche Betriebe geführt werden, deren Einheitswert ein bestimmtes Mindestausmaß übersteigt.

Die Übernahme der Geltung der neuen, zum 1. Jänner 1979 festgestellten Einheitswerte ab 1. Jänner 1983 in das Sozialversicherungsrecht gibt Anlaß zur Überlegung, ob die geltenden Einheitswertgrenzen im Gesetz einer Änderung unterzogen werden sollen. Bei diesen Überlegungen sollte aber der Tatsache ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden, daß die neuen Einheitswerte die Ertragsentwicklung berücksichtigen, demnach nicht nur Einheitswerterhöhungen sondern auch Herabsetzungen in sich schließen. Aus diesem Grund sollten die für den Eintritt der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Bauern maßgeblichen Einheitswertgrenzen des BSVG unangestastet bleiben. Um jedoch die für den einzelnen Versicherten möglichen Nachteile weitgehend auszuschalten und andererseits auch den Versichertenstand im wesentlichen zu wahren, erschiene es angezeigt, im Wege von Übergangsbestimmungen den betroffenen Versicherten die Möglichkeit einzuräumen, entsprechend der geänderten Einheitswertgröße des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes entweder in der Pflichtversicherung weiter zu verbleiben oder aus ihr ausgeschieden zu werden. Bei der Festsetzung der Antragsfrist hätte im besonderen die Tatsache Berücksichtigung zu finden, daß der Eintritt der Versicherungspflicht dem Versicherten in der Regel erst im Wege einer Beitragsvorschreibung zur Kenntnis gelangt. Auf die quartalsweise Beitragsvorschreibung (§ 33 Abs. 1 BSVG) wurde in diesem Zusammenhang Rücksicht genommen (Art. II Abs. 1 und 2 des Entwurfes).

Zur Klarstellung der Auswirkungen einer derartigen Befreiung in bezug auf die Anwendung der Ruhensbestimmung des § 57 Abs. 1 BSVG und hin-

## 1312 der Beilagen

11

sichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 BSVG für den Pensionsanspruch enthält der Entwurf im Art. II Abs. 3 eine deutliche Aussage.

In weiterer Folge ist darauf einzugehen, daß das Ausmaß der Beiträge zur Sozialversicherung der Bauern vom Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes abhängt, weil der aus dem Einheitswert ermittelte Versicherungswert die Beitragsgrundlage bildet. Dieser Versicherungswert ist aber alljährlich mit der Richtzahl zu vervielfachen, sodaß schon auf diese Weise auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bereits in den neuen Einheitswerten berücksichtigt sind, Bedacht genommen wird. Die in diesem Zusammenhang zur Vermeidung einer zweifachen Berücksichtigung der geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten erhobene Forderung auf Herbeiführung einer „Aufkommensneutralität“ kann aber aus der Sicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nur so verstanden werden, daß im Jahre 1983 die Summe der Beiträge unter Berücksichtigung der neuen Einheitswertfeststellungen gleich hoch ist, wie sie bei Weiterführung der alten Einheitswerte wäre. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderung der Hundertsätze im § 23 Abs. 2 BSVG — diese neuen Hundertsätze stellen sich als Ergebnis versicherungsmathematischer Berechnungen dar — soll dieses Ziel erreicht werden.

Die Neuregelung der Hundertsätze für die Feststellung des Versicherungswertes ließ es angezeigt erscheinen, in Anlehnung an die für den Bereich der Pensionsversicherung geltende Rechtslage eine betragsmäßige Festsetzung der „Mindestbeitragsgrundlage“ in der Krankenversicherung und für den Betriebsbeitrag in der Unfallversicherung vorzunehmen (§ 23 Abs. 10 und § 30 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes).

Der sich aus den Hundertsätzen in der Fassung des Entwurfes ergebende Versicherungswert wird im übrigen im Ausgleichszulagenrecht bei der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Geltung haben (§ 292 Abs. 5 ASVG, § 149 Abs. 5 GSVG, § 140 Abs. 5 BSVG).

Die Anwendung des neuen § 23 auf die neuen Einheitswerte (+ 5% Erhöhung) ergibt gegenüber dem bisherigen § 23, angewendet auf die alten Einheitswerte, — beide jedoch bezogen auf das Jahr 1983 — folgende Auswirkung auf die Beiträge der Pflichtversicherten bzw. den Bundesbeitrag:

Pflichtbeiträge in der Pensionsversicherung .....	+ 5,8 Mio. S
Pflichtbeiträge in der Krankenversicherung .....	+ 9,5 Mio. S
Pflichtbeiträge in der Unfallversicherung .....	+ 0,5 Mio. S
insgesamt .....	+ 15,8 Mio. S

Bundesbeitrag in der Pensionsversicherung .....	— 5,8 Mio. S
Bundesbeitrag in der Krankenversicherung .....	+ 7,0 Mio. S
Bundesbeitrag in der Unfallversicherung .....	+ 0,1 Mio. S
insgesamt .....	+ 1,3 Mio. S

**Zu Art. I Z 5 (§ 24 Abs. 2):**

In Anbetracht der im Entwurf enthaltenen Vorschläge zur Milderung von Härten auf dem Gebiete des Leistungsrechtes, die eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes zur Folge haben werden, soll der Riskengemeinschaft eine Erhöhung des in der Pensionsversicherung geltenden Beitragssatzes auferlegt werden. Die Mehreinnahmen, die aus der Erhöhung des Beitragssatzes um 1/4 Prozentpunkt resultieren, können mit rund 45 Millionen Schilling jährlich angenommen werden.

**Zu Art. I Z 8 (§ 53 Abs. 1):**

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes der 3. Novelle zum BSVG hat der Ausschuss für soziale Verwaltung zur Neufassung des Einganges des § 53 Abs. 1 BSVG festgestellt, daß Kostenerstattungen und Kostenzuschüsse bei Gewährung der ärztlichen Hilfe nicht Geldleistungen im Sinne des § 53 Abs. 1 BSVG sind (vgl. den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP). Unter Bedachtnahme auf diese Ansicht des Ausschusses für soziale Verwaltung kommen als Geldleistungsansprüche aus der Bauern-Krankenversicherung, die von der Verwirkungsregelung des § 53 BSVG erfaßt werden, lediglich solche auf den Bestattungskostenbeitrag in Betracht. Um allfällige Zweifel bei der Auslegung zu beseitigen, erscheint es im Interesse einer Klarstellung angezeigt, diesen einzigen von einer Verwirkung betroffenen Geldleistungsanspruch im Gesetz selbst auch zu nennen.

**Zu Art. I Z 9 und 16 und Art. II Abs. 6 (§§ 57 Abs. 2 und 127 Abs. 1):**

Bereits das im Jahre 1957 verabschiedete Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz hatte für Witwen, die den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des versichert gewesenen und verstorbenen Ehegatten fortgeführt hatten, eine besondere Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitszuschußrente vorgesehen. Diese Leistung war unter Berücksichtigung der Versicherungszeiten, die der Verstorbene während des Bestandes der Ehe erworben hatte, zu bemessen. In diesem Falle der Fortführung des Betriebes war die Witwe allerdings vom Anspruch auf Witwenzuschußrente ausgeschlossen. Diese Rechtslage hat in der Folge Eingang in das Bau-

ern-Pensionsversicherungsgesetz gefunden und wurde schließlich in das derzeit geltende Bauern-Sozialversicherungsgesetz übernommen. Gleichartige Regelungen sind im übrigen in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung seit deren Einführung im Jahre 1958 vorgesehen.

Die erwähnten Sonderregelungen, die in der Pensionsversicherung der Unselbständigen kein Gegenstück finden, sind auf ausdrückliches Verlangen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Selbständigen eingeführt worden und nehmen auf die besonderen Verhältnisse der selbständig Erwerbstätigen Bedacht.

Bei der Betriebsfortführung durch einen überlebenden Ehegatten handelt es sich um eine Form des nahtlosen Überganges der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Es erschiene daher angebracht, beim pensionsrechtlichen Schutz des fortführenden Ehegatten die vom verstorbenen Ehegatten während des Bestandes der Ehe erworbenen Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Dem fortführenden Ehegatten wird durch die Hinzurechnung ohne Zweifel eine Rechtswohltat zuteil. Daß in diesem Fall kein Witwen- bzw. kein Witwerpensionsanspruch gebührt, schien daher von allem Anfang an klar und zwar ebenso wie im Falle des Bezuges einer Witwen(Witwer)pension keine Hinzurechnung von Versicherungszeiten erfolgt.

In jüngster Zeit wurde von den gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Bauern eine Änderung der Rechtslage verlangt, weil sie in zahlreichen Fällen zu einschneidenden Härten geführt habe. Eine große Anzahl von Witwen, namentlich solche mit minderjährigen Kindern, sind zur Betriebsfortführung gezwungen, vorwiegend, um den Betrieb für die heranwachsenden Kinder zu erhalten. Diese Betriebsfortführung ist im Regelfall überaus schwierig, weil der Ausfall der Arbeitskraft des Verstorbenen den Ertrag des Betriebes erheblich beeinträchtigt. Dazu kommt noch, daß in der Mehrzahl der Fälle die Betriebe, hervorgerufen durch den Zwang zur Rationalisierung in der Land- und Forstwirtschaft, finanziell belastet sind. Das Fehlen der Witwenpension wiegt deshalb besonders schwer und kann auch nicht durch die zu erwartende spätere Hinzurechnung der Versicherungszeiten des Verstorbenen aufgewogen werden.

Diesen Härten sollte nach Ansicht der bäuerlichen Vertreter dadurch begegnet werden, daß der Witwe (dem Witwer) bei Betriebsfortführung nach dem Tode des Ehegatten ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, ob die Witwen(Witwer)pension unter Verzicht auf die Hinzurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten (§ 125 BSVG) in Anspruch genommen oder ob der Hinzurechnung unter Verzicht auf die Witwen(Witwer)pension der Vorzug gegeben wird. Wird vom Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, daß die Witwen(Witwer)pension in Anspruch genommen wird, dann soll diese Pension

nur vom Ruhen nach § 56 BSVG nach Maßgabe der Höhe der Erwerbseinkünfte betroffen sein. Ein gänzlich Ruhe wäre in diesen Fällen auszuschließen.

Was die Art der Betriebsfortführung im Sinne des § 57 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes anlangt, so wird eine solche auch dann als möglich anzunehmen sein, wenn der verstorbene Ehegatte vor seinem Tod mit dem anderen Ehegatten den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt hat, weil aus der Sicht der Sozialversicherung die Betriebsführung als Einheit zu werten ist. Es führt daher der überlebende Ehegatte den Betrieb des Verstorbenen fort, und nicht etwa auch zum Teil seinen eigenen Betrieb, an dem er zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten anteilmäßig beteiligt war.

Im Übergangsrecht sollte auch für Witwen (Witwer), deren Ehegatte vor dem 1. Jänner 1983 gestorben ist, ein Wahlrecht mit den angeführten Konsequenzen zugestanden werden, wobei der Anfall der Witwen(Witwer)pension in diesen Fällen mit 1. Jänner 1983 vorzusehen wäre, wenn vom Wahlrecht innerhalb eines Jahres Gebrauch gemacht wird.

Nach den Unterlagen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kommen für diese Maßnahme rund 2 500 Witwen in Betracht. Da sicher nicht alle die Witwenpension in Anspruch nehmen, sondern manche einer Hinzurechnung der Versicherungszeiten des Ehegatten den Vorzug geben werden, kann mit Kosten in der Größenordnung von 40 Millionen Schilling gerechnet werden. Dieser Mehraufwand wird durch die vorgesehene Erhöhung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um 0,25 Prozentpunkte auf 11,0 vH (Art. I Z 5 des Entwurfes) ausgeglichen.

#### Zu Art. I Z 14 lit. b (§ 99 Abs. 4):

Der im Entwurf einer 38. Novelle zum ASVG durch eine Änderung des § 128 Abs. 1 ASVG erstattete Vorschlag, daß der Bestattungsgostenbeitrag bei mehrfacher Krankenversicherung nur einmal gebührt, wird in den gegenständlichen Novellenentwurf im Wege einer Ergänzung des § 99 Abs. 4 BSVG übernommen, weil das Bauern-Sozialversicherungsgesetz keine eigene, der Bestimmung des § 128 ASVG vergleichbare Vorschrift über Leistungen bei mehrfacher Versicherung kennt.

#### Zu Art. I Z 15 lit. a und b und Art. II Abs. 7 (§ 107 Abs. 1 Z 2 lit. b, 5 und 6):

In der 34. Novelle zum ASVG wurden durch Ergänzungen der §§ 227 und 228 ASVG Vorsorge getroffen, daß den Schwerkriegsbeschädigten als Ersatzzeiten auch jene Zeiten angerechnet werden, in denen sie nach dem Ende des Kriegsdienstes in Folge schwerer gesundheitlicher Schädigungen nicht sofort in das Erwerbsleben eintreten konnten.

Des weiteren wurden im Rahmen der zitierten ASVG-Novelle auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anrechnung der vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten einer unentgeltlichen Ausbildung eines Beschädigten geschaffen. Damit würde eine Gleichstellung mit den nach dem 31. Dezember 1972 gelegenen Zeiten einer unentgeltlichen Ausbildung eines Beschädigten erreicht, wie dies im § 21 KOVG in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 327/1973, vorgesehen ist. Mit dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben wird dem Verlangen des Zentralverbandes der Kriessopferverbände Österreichs Rechnung getragen.

**Zu Art. I Z 15 lit. c und Art. II Abs. 7 (§ 107 Abs. 4):**

Als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung der Bauern gelten gemäß § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG nur jene Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt wurden und die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes über die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung die Pflichtversicherung begründet hätte. Das OLG Wien hat in seiner Entscheidung vom 8. März 1982, 31 R 31/82 (SSV XXII/23) den Erwerb von Ersatzzeiten auch für jene Zeiten bejaht, in denen zwar nach § 4 Abs. 1 Z 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes Pflichtversicherung nicht bestanden hatte, weil in einem Kalenderjahr nicht mindestens acht Monate hindurch die Voraussetzungen gegeben waren, jedoch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, in dem diese Einschränkung nicht mehr vorgesehen ist, Pflichtversicherung gegeben gewesen wäre.

Diese durch den Wortlaut des § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG gedeckte Rechtsansicht entspricht jedoch nicht jenen Vorstellungen, die nach der in allen Ersatzzeitenregelungen zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers zu gelten hätten. Darnach sollte es ausgeschlossen sein, daß Ersatzzeiten für den Zeitraum der Geltung des LZVG auch dann angerechnet werden können, wenn nach diesem Gesetz keine Pflichtversicherung bestanden hat. Dieser Grundsatz soll in der Neufassung des § 107 Abs. 4 erster Satz deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

**Zu Art. I Z 17 und Art. II Abs. 8 bis 10 (§ 140 Abs. 5 und 7 bis 12):**

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen haben wiederholt darauf hingewiesen, daß die Anrechnung des sogenannten fiktiven Ausgedinges infolge der jährlichen Anpassung ein Ausmaß erreicht habe, das zu beträchtlichen Einkommensverlusten der bäuerlichen Ausgleichszulagenbezieher geführt und damit unzumutbare Härten

für die Betroffenen mit sich gebracht habe. Auf eine Verschärfung dieser nachteiligen Auswirkungen durch die ab 1. Jänner 1983 vorzunehmende Berücksichtigung der neuen Einheitswerte (einschließlich der Erhöhung dieser Einheitswerte um 5 vH) wurde in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht. Zur Herbeiführung einer gebotenen Milderung dieser Härten wurde in der Vergangenheit neben einer Verhinderung des Wirksamwerdens der neuen Einheitswerte als Lösungsvorschlag ein zeitlich befristetes Aussetzen der Dynamisierung vorgebracht.

Der vorliegende Entwurf kommt diesen Forderungen insoweit entgegen, als einerseits die Anregung auf ein Aussetzen der Dynamisierung aufgegriffen wurde und andererseits ein Wirksamwerden der aufgezeigten nachteiligen Auswirkungen der neuen Einheitswerte bei einer Betriebsaufgabe vor dem 1. Jänner 1983 verhindert werden wird.

Soll eine Dynamisierung bei einer erstmaligen Ermittlung nach dem 31. Dezember 1982 mit dem für das Kalenderjahr 1983 festgesetzten Anpassungsfaktor (siehe die geltende Bestimmung des § 140 Abs. 8 erster Satz BSVG) ausgeschlossen werden, so muß eine derartige Regelung im Dauerrecht vorgesehen werden (§ 140 Abs. 12 erster Satz in der Fassung des Entwurfes). Mit den in der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 10 des Entwurfes erstatteten Vorschlägen wird das Aussetzen der Dynamisierung für jene Fälle herbeigeführt werden, die von der Bestimmung des Dauerrechtes nicht erfaßt werden. Für den Ausgleichszulagenmehraufwand, der aus der Nichtdynamisierung des „fiktiven Ausgedinges“ resultiert, ist im Bundesvoranschlag 1983 Vorsorge getroffen.

Bei einer Eigentumsaufgabe am Betrieb und einem Pensionsanfall nach dem 31. Dezember 1982 werden, wie schon oben unter Hinweis auf die Judikatur des OLG Wien dargelegt, zumindest für einen Teil land(forst)wirtschaftlicher Flächen die auf der Grundlage der Neubewertung zum 1. Jänner 1979 festgestellten Einheitswerte (einschließlich der Erhöhung dieser Werte um 5 vH) bei Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches heranzuziehen sein. Um eine zweifache Berücksichtigung geänderter wirtschaftlicher Gegebenheiten auszuschließen, enthält der Entwurf im neugefaßten Abs. 7 des § 140 an Stelle des geltenden Hundertsatzes (25 vH) einen neuen Hundertsatz (21,6 vH). Dies aus der Überlegung, daß die neuen Einheitswerte, soweit sie für einen Ausgleichszulagenanspruch in Betracht kommen, im Durchschnitt um rund 15,75 vH über den alten Einheitswerten liegen, was durch eine Reduktion des Hundertsatzes im vorgeschlagenen Ausmaß ausgeglichen wird.

Wenn auf die Auswirkungen der Vollziehung des § 140 Abs. 7 BSVG in der geltenden Fassung eingegangen werden soll, so kann nicht daran vorbeigegangen werden, daß die Heranziehung des Einheitswertes der größten land(forst)wirtschaftlichen Fläche der letzten 10 Jahre vor der Übergabe,

wie sie aufgrund der geltenden Rechtslage praktiziert wird, überwiegend von Zufälligkeiten bestimmt ist und den tatsächlichen Gegebenheiten in der Regel nicht gerecht werden wird, weil in zahlreichen Fällen auch Flächen berücksichtigt werden, die in die Bewirtschaftung nicht einbezogen waren. Eine Lösung könnte nach Ansicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Bauern darin gefunden werden, daß — so wie bei der Pensionsbemessung — vom Durchschnitt der Flächen während der letzten 10 Jahre vor der Betriebsübergabe ausgegangen wird. Obgleich diesem Anliegen Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, dürfte doch dieser Durchschnitt nicht bloß aus dem Mittel zwischen dem Einheitswert der größten und der kleinsten Fläche während der letzten zehn Jahre vor der Betriebsübergabe gewonnen werden. Vielmehr wäre zur Ermittlung dieses Durchschnittes auf die jeweilige Einheitswertgröße des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes in den einzelnen Zeitabschnitten während des genannten zehnjährigen Zeitraumes Bedacht zu nehmen. Die vorliegende Fassung der Abs. 7 bis 9 des § 140 BSVG trägt diesen Vorstellungen Rechnung.

Eine Neuregelung in diesen Belangen hätte sich des weiteren auch auf jene Fälle zu erstrecken, in denen vor dem Stichtag nicht eine gänzliche Betriebsübergabe erfolgt, sondern sich der Versicherte die Bewirtschaftung eines Teiles des Betriebes zurückbehält und den restlichen Teil des Betriebes erst nach Pensionsanfall übergibt. In diesen Fällen kann kein Grund gesehen werden, der es rechtfertigen würde, daß die Restübergabe zur Ermittlung des Einkommens eine neue Durchschnittsermittlung des Einheitswertes des gesamten übergebenen Betriebes auslösen soll. Es erschiene vielmehr vertretbar, daß anstelle der nach § 140 Abs. 5 BSVG vorgenommenen Einkommensermittlung der auf den Restbetrieb entfallende Einheitswert dem ursprünglich ermittelten Einheitswertdurchschnitt zugeschlagen wird.

In diesem Zusammenhang kommt der Tatsache maßgebliche Bedeutung zu, daß — wie schon eingangs erwähnt — die anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 festgestellten Einheitswertänderungen für den Bereich des Abgabenrechtes mit 1. Jänner 1980 wirksam geworden sind, für den Bereich der Sozialversicherung die Wirksamkeit dieser Einheitswertänderungen jedoch für die Zeit bis nach dem 31. Dezember 1982 hinausgeschoben worden ist. Wenn daher bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einheitswertes die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen Zeitabschnitten festgestellten Einheitswerte heranzuziehen sind, so können hiebei nur jene Einheitswerte Berücksichtigung finden, wie sie in den Jahren 1980 bis 1982 für Zwecke der Sozialversicherung gegolten haben. Erst dann kann eine Vielfachung mit dem Faktor 1,1575 vorgenommen werden. § 140 Abs. 10 BSVG in der Fassung des Entwurfes nimmt auf diese Gegebenheiten Bedacht.

Einer eingehenden Überlegung bedarf es schließlich noch bezüglich jener Fälle, in denen im Anschluß an eine Einkommensermittlung aus dem Durchschnitt der Einheitswerte ein neuer Stichtag tritt, sei es, daß eine Erwerbsunfähigkeitspension durch eine Alterspension abgelöst wird, daß überhaupt der Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung durch einen Anspruch auf eine andere laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung ersetzt wird (§ 64 Abs. 2 erster Satz BSVG), oder daß ein Anspruch auf eine laufende Leistung aus eigener Pensionsversicherung durch den Tod des Anspruchsberechtigten erlischt und im Anschluß an die erloschene Leistung Hinterbliebenenpensionen gewährt werden. Obgleich in allen diesen Fällen ein neuer Pensionsstichtag gegeben ist, sollte dennoch keine neue Durchschnittsermittlung aus den Einheitswerten vorzunehmen sein, sondern das Ergebnis der ursprünglichen Durchschnittsermittlung weiterhin maßgebend bleiben. Dies bei der Aufeinanderfolge Direkt pension und Hinterbliebenenpension allerdings nur dann, wenn die Anspruchsberechtigten auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gewesen sind. Dieser Lösungsvorschlag findet seine Realisierung in der vorliegenden Fassung des Abs. 11 des § 140 BSVG in der Fassung des Entwurfes, mit dem im übrigen auch dem Erfordernis einer ökonomischen Vollziehung entsprochen wird.

Im Jahre 1983 wird somit das pauschalierte Ausgedinge für bestehende Ausgleichszulagenfälle nicht angepaßt. Wegen der Berücksichtigung der neuen Einheitswerte ab 1.1.1983 bei der Anrechnung des pauschalierten Ausgedinges wird der Hundertsatz, der derzeit 48,23% beträgt, für das Jahr 1983 nicht dynamisiert und außerdem durch 1,1575 dividiert. Anstelle des Einheitswertes des größten Eigentumsstandes innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Stichtag wird in Hinkunft ein „durchschnittlicher“ Einheitswert für die Berechnung des pauschalierten Ausgedinges ermittelt. Die Kosten betragen im Jahre 1983 65 Millionen Schilling.

Eine Erörterung der Probleme im Ausgleichszulagenrecht, wie sie durch die neuen Einheitswerte hervorgerufen werden, erfordert es auch, in die Betrachtungen die maßgebliche Judikatur des OLG Wien einzubeziehen. Darnach sind Änderungen des Einheitswertes im Ausgleichszulagenrecht dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Pensionist nicht mehr Eigentümer des Betriebes ist und den Bescheid über die Änderung des Einheitswertes gar nicht (mehr) zugestellt erhält oder auf die die Änderung bewirkenden Umstände keinen Einfluß nehmen kann (OLG Wien 25. Juni 1980, 32 R. 65/80, SSV XX/64). Diese Judikatur nimmt offenbar auf die im Rahmen des Beitragsrechtes getroffene Regelung des § 23 Abs. 5 BSVG Bedacht, weil nach den Vorschriften des Bewertungsrechtes Ein-

heitswertänderungen unbeschadet des Zeitpunktes der Zustellung des Bescheides wirksam werden. Mißt man dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Änderung der Einheitswertfeststellung maßgebliche Bedeutung zu, so hängt der Eintritt dieser Ereignisse von der Vollziehung durch die Finanzbehörden ab und ist daher der Einflußsphäre der Eigentümer land(forst)wirtschaftlichen Vermögens entzogen. Soll nun unter Bedachtnahme auf die wiedergegebene Judikatur des OLG Wien die Frage der Auswirkungen der geänderten Einheitswerte auf den Ausgleichszulagenanspruch im Einzelfall geprüft werden, so ist es für jene Pensionsbezieher, die ihren land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Zeitraum nach dem 31. Dezember 1979 (Einheitswertänderungen anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1979 sind mit 1. Jänner 1980 wirksam geworden) und vor dem 1. Jänner 1983 übergeben haben, von Bedeutung, ob sie den Einheitswertbescheid noch vor der Betriebsübergabe (mit Eigentumsaufgabe) zugestellt erhalten haben. Nur in diesen Fällen wäre ab 1. Jänner 1983 der neue Einheitswert bei Ermittlung des Nettoeinkommens zu berücksichtigen. Um aber derart zufällige Auswirkungen auszuschalten und eine einheitliche, den betroffenen Versicherten zumutbare Vorgangsweise herbeizuführen, enthält der gegenständliche Novellentwurf den Vorschlag, daß für die Anwendung des § 140 Abs. 7 BSVG in den umschriebenen Fällen ein einheitlicher Zustellungszeitpunkt unabhängig von der tatsächlichen Bescheidzustellung zu gelten hat (31. Dezember 1982). Mit einer derartigen gesetzlichen Regelung wäre die Rechtsfolge verbunden, daß jede Art einer vor dem 1. Jänner 1983 vorgenommenen Beendigung der Führung land(forst)wirtschaftlicher Betriebe mit Eigentumsaufgabe im Sinne des § 140 Abs. 7 BSVG eine Berücksichtigung der neuen Einheitswerte bei Feststellung des Nettoeinkommens im Ausgleichszulagenrecht ausschließt (Art. II Abs. 9 des Entwurfes).

#### **Zu Art. I Z 21 und Art. II Abs. 13 (§ 224):**

Als Begleitmaßnahme zum Bundesvoranschlag 1983 enthält der Entwurf in Analogie zur entsprechenden Maßnahme in der Pensionsversicherung nach dem ASVG ebenfalls eine Reduktion des Gebarungüberschusses von 1,5% auf 0,5% der Gesamtaufwendungen. Dadurch wird sich die Ausfallhaftung des Bundes gemäß § 31 Abs. 4 BSVG um 83,5 Millionen Schilling verringern. Eine weitere Verringerung der Ausfallhaftung des Bundes um 100 Millionen Schilling hat die Überweisung aus Mitteln der Krankenversicherung an die Pensionsversicherung zur Folge. Diese Verminderungen sind ebenso wie die sich aus dem Entwurf sonst ergebenden relativ geringfügigen Änderungen der Bundesbeiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung bereits im Bundesvoranschlag 1983 berücksichtigt.

#### **Zu Art. III Abs. 1:**

Die im Entwurf einer 38. Novelle zum ASVG vorgesehene Festsetzung der Richtzahl und des Anpassungsfaktors für das Jahr 1983 im Gesetz selbst war auch in den Entwurf einer 6. Novelle zum BSVG zu übernehmen. Diese Festsetzung des Anpassungsfaktors 1983 mit 1.055 hat im Jahre 1983 bei den Pensionen einen Mehraufwand von 28,9 Millionen Schilling und bei den Ausgleichszulagen einen Mehraufwand von 6,7 Millionen Schilling zur Folge. Für diese Mehraufwendungen ist im BVA Vorsorge getroffen.

#### **Zu Art. III Abs. 2:**

Das Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 318, hat im Art. II Abs. 1 eine Erhöhung der Einheitswerte um 5 vH ab 1. Jänner 1983 verfügt, zugleich aber auch angeordnet, daß die in Betracht kommenden Einheitswertbescheide durch neue Bescheide zu ersetzen sind. Unter Bedachtnahme auf die im Bereich der Sozialversicherung maßgebliche Judikatur, wonach Einheitswertänderungen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer abgabenrechtlichen Geltung erst mit der Zustellung Wirksamkeit erlangen, war Vorsorge zu treffen, daß die außerordentliche Erhöhung der Einheitswerte unbeschadet des tatsächlichen Zustellungszeitpunktes für den Bereich der Sozialversicherung mit 1. Jänner 1983 Wirksamkeit erlangt, weil die im vorliegenden Novellentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen von einem solchen Wirksamkeitszeitpunkt ausgehen.

#### **Zu Art. III Abs. 3:**

Im Zuge der 4. Novelle zum BSVG wurden mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1981 die durch die Familienrechtsreform eingeführten Grundsätze der Partnerschaft (Gleichstellung von Mann und Frau) in das Sozialversicherungsrecht übertragen. Dies hat unter anderem auch dazu geführt, daß es in den Fällen einer gemeinsamen Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes durch Ehegatten der freien Entschließung der Ehepartner überlassen wurde, für welchen von beiden Ehegatten die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einzutreten hätte. Für diese Wahlmöglichkeit wurde eine Frist von sechs Monaten festgesetzt.

Art. III Abs. 2 der 5. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 590/1981, hatte für Grenzgänger eine Sonderregelung vorgesehen, derzufolge die Frist für die Ausübung des Wahlrechtes erst mit 1. Jänner 1982 zu laufen begonnen hatte. Nach den Mitteilungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Bauern hätten sich im Hinblick auf den mittlerweile eingetretenen Fristablauf Härten ergeben. Um diesen Härten zu begegnen soll eine Erstreckung der Frist im Sinne der eingebrachten Vorschläge bis 31. Dezember 1982 herbeigeführt werden.

**Textgegenüberstellung****BSVG****Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Ausnahmen von der Pflichtversicherung****Ausnahmen von der Pflichtversicherung**

§ 5. (1) unverändert.

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. bis 3. unverändert.

1. bis 3. unverändert.

4. der Ehegatte einer Person, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht. Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, wenn er kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht; Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte unter den im § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten, jeweils geltenden Beträgen sowie Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.

4. der Ehegatte einer Person, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht. Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, wenn er kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht; Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte unter dem jeweils nach § 141 Abs. 1 lit. a bb geltenden Richtsatz haben hiebei außer Betracht zu bleiben. Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt, bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Kann die Höhe des Erwerbseinkommens aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist der Versicherungsträger berechtigt, die Höhe des Erwerbseinkommens unter Bedachtnahme auf die Art der Erwerbstätigkeit, die regionalen und saisonalen Gegebenheiten sowie aufgrund der in früheren Jahren aus gleichartigen Erwerbstätigkeiten erzielten Einkünfte anhand von Schätzwerten festzustellen. Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(3) bis (4) unverändert.

(3) bis (4) unverändert.

**Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger****Meldungen der Leistungs(Zahlungs)empfänger**

§ 18. Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in

§ 18. (1) Die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 71) haben jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in

## 1312 der Beilagen

17

**Geltende Fassung:**

der Kriegsoffer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

**Arten der Aufbringung der Mittel**

§ 22. (1) unverändert.

(2) Die Mittel der Unfallversicherung sind, soweit sie nicht durch gemäß den §§ 51 und 74 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu bemessende Beiträge für die im § 28 Z. 2 lit. b, c, d und h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch

a) bis e) unverändert.  
aufzubringen.

**Beitragsgrundlage**

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hierbei ist von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen; der Feststellung des Versicherungswertes ist jedoch mindestens ein Einheitswert von 35.000 S zugrunde zu legen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden.

Der Hundertsatz beträgt:

1. bei Einheitswerten bis 150.000 S 6,745;
2. für je weitere 1000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 151 000 S bis 250 000 S .....	4,5,
von 251 000 S bis 450 000 S .....	2,5,
über 450 000 S .....	1,35.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

der Kriegsoffer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für Änderungen, die zwischen dem Antrag auf die Leistung und deren Zuerkennung eingetreten sind; sie sind vom Zahlungsempfänger binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides anzuzeigen.

**Arten der Aufbringung der Mittel**

§ 22. (1) unverändert.

(2) Die Mittel der Unfallversicherung sind, soweit sie nicht durch gemäß den §§ 51 und 74 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu bemessende Beiträge für die im § 28 Z 2 lit. b, c, d, h und j des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch

a) bis e) unverändert.  
aufzubringen.

**Beitragsgrundlage**

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hierbei ist von dem zuletzt festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt:

1. bei Einheitswerten bis 70 000 S ..... 7,2;
2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S .....	8,0
von 121 000 S bis 150 000 S .....	6,5
von 151 000 S bis 200 000 S .....	4,5
von 201 000 S bis 300 000 S .....	3,65
von 301 000 S bis 400 000 S .....	2,7
von 401 000 S bis 500 000 S .....	2,0
von 501 000 S bis 600 000 S .....	1,5
über 600 000 S .....	1,15.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

**Geltende Fassung:**

(3) bis (9) unverändert.

(10) Als Beitragsmonat gilt jeweils der Kalendermonat, für den Beiträge zu entrichten sind.

**Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung**

§ 24. (1) unverändert.

(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 10,75 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten.

(3) bis (5) unverändert.

**Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung**

§ 27. (1) unverändert.

(2) Die Weiterversicherung ist  
1. und 2. unverändert.

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der Z. 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter dem Dreißigfachen des gemäß § 76 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Mindestbetrages zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) bis (9) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens  
a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Pflichtversicherten 2 908 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1984, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag;  
b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Pflichtversicherten ein Drittel des in lit. a genannten Betrages, gerundet auf volle Schilling (Mindestbeitragsgrundlage).

(11) Als Beitragsmonat gilt jeweils der Kalendermonat, für den Beiträge zu entrichten sind.

**Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung**

§ 24. (1) unverändert.

(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 11,0 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

(3) bis (5) unverändert.

**Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung**

§ 27. (1) unverändert.

(2) Die Weiterversicherung ist  
1. und 2. unverändert.

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der Z. 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter dem Dreißigfachen des gemäß § 76 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Mindestbetrages zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(3) und (4) unverändert.

**Beiträge zur Unfallversicherung**

§ 30. (1) Die Beitragsgrundlage für den Betriebsbeitrag gemäß § 22 Abs. 2 lit. a ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 23 mit der Maßgabe festzustellen, daß der Ermittlung mindestens ein Einheitswert von 35.000 S zugrunde zu legen ist. Die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 pflichtversicherten Betriebsführer haben als Beitrag 1,9 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten. Der Beitrag ist auf volle Schilling zu runden. Wenn mehrere Personen ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, ist der Betriebsbeitrag nur von einer Person zu leisten, jedoch haften alle Beteiligten für den Betriebsbeitrag zur ungeteilten Hand.

(2) bis (7) unverändert.

**Verwirkung des Leistungsanspruches**

§ 53. (1) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung, soweit sie nach Gesetz oder Satzung in Geld zu gewähren sind, und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu

1. und 2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 57. Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit aus, so ruht der Pensionsanspruch mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit.

einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(3) und (4) unverändert.

**Beiträge zur Unfallversicherung**

§ 30. (1) Die Beitragsgrundlage für den Betriebsbeitrag gemäß § 22 Abs. 2 lit. a ist in entsprechender Anwendung der für die Pensionsversicherung geltenden Bestimmungen des § 23 festzustellen. Die gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 pflichtversicherten Betriebsführer haben als Beitrag 1,9 vH der Beitragsgrundlage zu leisten. Der Beitrag ist auf volle Schilling zu runden. Wenn mehrere Personen ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, ist der Betriebsbeitrag nur von einer Person zu leisten, jedoch haften alle Beteiligten für den Betriebsbeitrag zur ungeteilten Hand.

(2) bis (7) unverändert.

**Verwirkung des Leistungsanspruches**

§ 53. (1) Ein Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag (§ 99) und auf Geldleistungen der Pensionsversicherung aus dem betreffenden Versicherungsfall steht nicht zu:

1. und 2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit**

§ 57. (1) Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit aus, so ruht der Pensionsanspruch mit Ausnahme des Anspruches auf Waisenpension für die Dauer dieser Erwerbstätigkeit.

(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Fortführung des land(forst)wirt-

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als Angehöriger gilt auch der Ehegatte eines gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten,

- a) unverändert.
- b) wenn er kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht; Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte unter den im § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten, jeweils geltenden Beträgen sowie Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

(7) unverändert.

**Gesundenuntersuchungen**

§ 82. (1) Der Versicherungsträger hat unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Aufgaben sowie nach Maßgabe der gemäß § 204 für diesen Zweck verfügbaren Mittel und nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Gesundenuntersuchungen durchzuführen.

(2) unverändert.

**Heilbehelfe**

§ 87. (1) Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe sind dem Versicherten für sich und seine Angehörigen in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren.

**Anspruchsberechtigung für Angehörige**

§ 78. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als Angehöriger gilt auch der Ehegatte eines gemäß § 4 Z 1 Pflichtversicherten,

- a) unverändert.
- b) wenn er kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht; Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte unter dem jeweils nach § 141 Abs. 1 lit. a bb geltenden Richtsatz haben hiebei außer Betracht zu bleiben. Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt, bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Kann die Höhe des Erwerbseinkommens aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist der Versicherungsträger berechtigt, die Höhe des Erwerbseinkommens unter Bedachtnahme auf die Art der Erwerbstätigkeit, die regionalen und saisonalen Gegebenheiten sowie aufgrund der in früheren Jahren aus gleichartigen Erwerbstätigkeiten erzielten Einkünfte anhand von Schätzwerten festzustellen. Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(7) unverändert.

**Gesundenuntersuchungen**

§ 82. (1) Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 78) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist vom Versicherungsträger nach Maßgabe der gemäß § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.

(2) unverändert.

**Heilbehelfe**

§ 87. (1) Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe sind über ärztliche Verordnung in einfacher und zweckentsprechender Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

## 1312 der Beilagen

21

## Geltende Fassung:

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes), gerundet auf volle Schilling. Der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) hat mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling zu betragen. Das Ausmaß der vom Versicherungsträger zu übernehmenden Kosten darf einen durch die Satzung des Versicherungsträgers festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen; die Satzung kann diesen Höchstbetrag einheitlich oder für bestimmte Arten von Heilbehelfen in unterschiedlicher Höhe, höchstens jedoch mit dem 10-fachen des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, festsetzen. Der Versicherungsträger hat die vom Versicherten zu tragenden Kosten bzw. den Kostenanteil zur Gänze zu übernehmen:

- a) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, besteht und
- b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten im Sinne des § 86 Abs. 5.

(3) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Heilbehelfe festsetzen.

## Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gerundet auf volle Schilling. Der vom Versicherten zu tragende Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) hat mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, zu betragen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für ständig benötigte Heilbehelfe, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen.

(4) Der Versicherungsträger hat auch die sonst vom Versicherten gemäß Abs. 2 zu tragenden Kosten bzw. den Kostenanteil (§ 80 Abs. 2) zu übernehmen:

- a) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, besteht und
- b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten im Sinne des § 86 Abs. 5.

(5) Das Ausmaß der vom Versicherungsträger zu übernehmenden Kosten darf einen durch die Satzung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen; die Satzung kann diesen Höchstbetrag einheitlich oder für bestimmte Arten von Heilbehelfen in unterschiedlicher Höhe, höchstens jedoch mit dem 10-fachen des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, festsetzen. In den Fällen des Abs. 3 gilt der Höchstbetrag für den Monatsbedarf.

(6) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Heilbehelfe festsetzen.

(7) Der Versicherungsträger hat auch die Kosten der Instandsetzung notwendiger Heilbehelfe zu übernehmen, wenn eine Instandsetzung zweckentsprechend ist. Die Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(8) Heilbehelfe, die nur vorübergehend gebraucht werden und die nach ihrer Art ohne gesundheitliche Gefahr von mehreren Personen benützt werden können, können auch leihweise entweder vom Versicherungsträger selbst oder durch Vertragspartner auf Rechnung des Versicherungsträger durch Übernahme der Leihgebühren zur Verfügung gestellt werden. Wird ein solcher Heilbehelf nicht vom Versicherungsträger oder von einem Vertragspartner entliehen, kann für angefallene Leihgebühren ein Kostenersatz bis zur Höhe des mit den Vertragspartner vereinbarten Tarifes geleistet werden. Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

**Geltende Fassung:**

(4) Für die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen erwachsen, gilt § 85 Abs. 4 und 5 entsprechend.

**Hilfe bei körperlichen Gebrechen**

§ 96. (1) Bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, kann die Satzung Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel vorsehen, soweit nicht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, eine Leistungsverpflichtung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder ein gleichartiger Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. Bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses ist auf § 87 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe Bedacht zu nehmen, daß der durch die Satzung des Versicherungsträgers für den Kostenzuschuß festzusetzende Höchstbetrag bei Körperersatzstücken und Krankenfahrstühlen höchstens das 25-fache des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes), gerundet auf volle Schilling, betragen darf. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

Als freiwillige Leistung kann der Versicherungsträger in solchen Fällen überdies, sofern dies notwendig und zweckmäßig ist, Krankenbehandlung und Anstaltspflege gewähren, soweit auf diese Leistungen nicht schon ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit besteht.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(9) Für die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen erwachsen, gilt § 85 Abs. 4 und 5 entsprechend.

**Hilfe bei körperlichen Gebrechen**

§ 96. (1) Bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, kann die Satzung Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel sowie für deren Instandsetzung vorsehen, soweit nicht ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, eine Leistungsverpflichtung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder ein gleichartiger Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, nach dem Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, nach dem Impfschadengesetz oder nach dem Strafvollzugsgesetz besteht. Bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse ist auf § 87 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe Bedacht zu nehmen, daß der durch die Satzung des Versicherungsträgers für den Kostenzuschuß festzusetzende Höchstbetrag bei Hilfsmitteln, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, und bei Krankenfahrstühlen höchstens das 25-fache des Meßbetrages (§ 48 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes), gerundet auf volle Schilling, betragen darf. Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Hilfsmittel vorsehen. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

Als freiwillige Leistung kann der Versicherungsträger in solchen Fällen überdies, sofern dies notwendig und zweckmäßig ist, Krankenbehandlung und Anstaltspflege gewähren, soweit auf diese Leistungen nicht schon ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit besteht.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse nach Abs. 1 für ständig benötigte Hilfsmittel, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen, ist auf § 87 Abs. 3 sinngemäß Bedacht zu nehmen.

**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Für die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Hilfsmitteln erwachsen, gilt § 85 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Für die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Hilfsmitteln erwachsen, gilt § 85 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) § 87 Abs. 8 gilt sinngemäß.

**Bestattungskostenbeitrag**

§ 99. (1) unverändert.

(2) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung bestritten hat.

**Bestattungskostenbeitrag**

§ 99. (1) unverändert.

(2) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 3 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort angeführten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Versicherungsträger.

(3) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

(4) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes ist der Bestattungskostenbeitrag nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

**Ersatzzeiten**

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. unverändert.

2. Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

a) unverändert.

b) auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

c) sonst eine Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften erfüllt hat;

**Ersatzzeiten**

§ 107. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. unverändert.

2. Zeiten, in denen ein Versicherter, der am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

a) unverändert.

b) sich in Anstaltspflege befunden hat, die unmittelbar an eine Zeit im Sinne der lit. a anschließt und die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft steht, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH hat;

c) auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes

## Geltende Fassung:

3. unverändert.
4. Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 199 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten eine Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bestanden hat, ohne daß Beiträge im Sinne des § 106 Abs. 1 Z. 1 bzw. 2 wirksam entrichtet worden sind. Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen, wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

## Vorgeschlagene Fassung:

- ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;
- d) sonst eine Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften erfüllt hat;
3. unverändert.
4. Zeiten, während derer der Versicherte Übergangsgeld gemäß § 156 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 199 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezogen hat;

5. die vor dem 1. Jänner 1973 gelegenen Zeiten einer unentgeltlichen beruflichen Ausbildung eines Beschädigten im Sinne des § 21 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften über die Versorgung der Kriegsofener;

6. Zeiten der Anstaltspflege, die unmittelbar an den 9. Mai 1945 anschließen und die im ursächlichen Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung infolge eines der in § 1 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes angeführten Gründe stehen, wenn der Versicherte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach dem Opferfürsorgegesetz aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH hat. Unmittelbarkeit ist auch gegeben, wenn die Heimkehr aus einem Einsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes oder aus Haft oder Anhaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz des Opferfürsorgegesetzes zwar später, jedoch innerhalb des im Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes gelegen ist.

(2) und (3) unverändert.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 1 gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn während dieser Zeiten

- a) eine Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, ohne daß Beiträge im Sinne des § 106 Abs. 1 Z. 1 bzw. 2 wirksam entrichtet worden sind;
- b) eine Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung ausgeübt wurde, die gemäß § 4 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes Pflichtversicherung nicht begründet hatte.

Die Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 2 gelten als Ersatzzeiten, sofern ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vorangeht oder nachfolgt. Zeiten der im Abs. 1 Z. 3 genannten Art gelten bis zum Wegfall der Behinderung, längstens bis 1. April 1959, als Ersatzzeiten; dies jedoch nur, wenn die tatsächliche letzte Ausübung der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 1 Z. 1 dem Beginn der Behinderung nicht um mehr als drei Jahre vorangeht. Der Wegfall der Behinderung ist anzunehmen,

**Geltende Fassung:**

(5) bis (7) unverändert.

**Witwen(Witwer)pension**

§ 127. (1) Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten bzw. der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin. Die Witwe (Der Witwer) eines (einer) gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Versicherten hat diesen Anspruch aber nur dann, wenn sie (er) den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des (der) Verstorbenen nicht fortführt. Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat auch die Witwe (der Witwer), die (der) nach dem Tod des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) dessen (deren) Betrieb fortgeführt hat, wenn sie (er) die Fortführung aufgegeben hat; hat sie (er) den Betrieb mindestens drei Jahre fortgeführt, gebührt die Witwen(Witwer)pension nur, wenn im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters nicht besteht. War die Witwe (der Witwer) im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten gemäß § 2 a nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert und nimmt sie (er) die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gemäß § 125 in Anspruch, so steht ihr (ihm) aufgrund der gemäß § 125 hinzugerechneten Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten ein Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht zu.

(2) bis (4) unverändert.

**Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage**

§ 140. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 85 v. H. des Versicherungswertes (§ 23) dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 2 zweiter Satz zweiter Halbsatz ist hierbei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

(6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemanden zur Bewirtschaftung überlassen, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht

**Vorgeschlagene Fassung:**

wenn der Versicherte im Inland seinen Wohnsitz wieder begründet oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn begründet hätte, aufgenommen und länger als ein Jahr ununterbrochen ausgeübt hat.

(5) bis (7) unverändert.

**Witwen(Witwer)pension**

§ 127. (1) Anspruch auf Witwen(Witwer)pension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten bzw. der Witwer nach dem Tod der versicherten Ehegattin. Nimmt die Witwe (der Witwer) die Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gemäß § 125 in Anspruch, so steht ihr (ihm) ein Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht zu.

(2) bis (4) unverändert.

**Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage**

§ 140. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind 85 v. H. des Versicherungswertes (§ 23) dieses Betriebes zugrunde zu legen. Dieser Betrag, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

(6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rück-

## Geltende Fassung:

auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 25 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswertes der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Aufgabe, (Übergabe, Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen. Hiebei ist Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(8) Die gemäß Abs. 7 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45) unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

## Vorgeschlagene Fassung:

sicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 21,6 vH des durchschnittlichen Einheitswertes (Abs. 8) der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Hiebei ist bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 8), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 7 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 9 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(9) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 8 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(10) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 7, 8 und 9 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(11) In den Fällen des § 64 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 7 bis 9 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

(12) Die gemäß Abs. 7 bis 11 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 45), mit Ausnahme des für das Kalenderjahr 1983 festgesetzten Anpassungsfaktors, unter Bedachtnahme auf § 47 zu vervielfachen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

**Geltende Fassung:**

**Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage**  
**§ 144. (1) bis (4) unverändert.**

**Rechnungsabschluß und Nachweisungen**  
**§ 204. (1) und (2) unverändert.**  
 (3) Wenn für ein Geschäftsjahr 1 vH der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung einschließlich des Bundesbeitrages zur Krankenversicherung die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrich-

**Vorgeschlagene Fassung:**

**Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage**  
**§ 144. (1) bis (4) unverändert.**

(5) Hat der Pensionsberechtigte in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte weniger als 14mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen. Der Jahresausgleich kann im Verlauf des folgenden Kalenderjahres auch von Amts wegen erfolgen.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Der Berechnung ist die Summe der in einem Kalenderjahr gemäß § 141 jeweils in Betracht kommenden Richtsätze für die Pensionen und für die Pensionssonderzahlungen zugrunde zu legen. Richtsatz für die Pensionssonderzahlungen ist der für die Monate Mai bzw. Oktober geltende Richtsatz.

2. Für Zeiträume, in denen wegen Auslandsaufenthaltes keine Ausgleichszulage gebührt hat, ist anstelle des Richtsatzes die Pensionshöhe anzusetzen, für Zeiträume, in denen die Pension wegen Haft ruht, die Pension in der den Angehörigen gebührenden Höhe.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 142 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 140 Abs. 5, 6 und 7 bis 10 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend auch für Fälle, in denen der Anspruch auf die Pension nur für Teile eines Kalenderjahres bestanden oder nicht gemäß § 57 geruht hat.

**Rechnungsabschluß und Nachweisungen**

**§ 204. (1) und (2) unverändert.**

(3) Aufgehoben.

**Geltende Fassung:**

tungen für dieses Jahr übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag einer gesonderten Rücklage zuzuführen; hiebei sind die Erträge an Versicherungsbeiträgen um die gemäß § 447f Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungen zu vermindern. Diese Rücklage darf nur für Zwecke der Verlustdeckung verwendet werden. Ein Verlust entsteht, wenn die Aufwendungen der jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen für ein Geschäftsjahr 1 vH der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung einschließlich des Bundesbeitrages zur Krankenversicherung übersteigen. Reicht die Rücklage zur Verlustdeckung nicht aus, so können hiezu bis zu 1 vH der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung herangezogen werden.

(4) und (5) unverändert.

**Liquiditätsreserve**

§ 205. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist vor anderen Maßnahmen die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

**Bundesbeitrag**

§ 224. Abweichend von den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 leistet der Bund in der Pensionsversicherung der Bauern für das Geschäftsjahr 1982 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Zuführungen an die Liquiditätsreserve sind für das Geschäftsjahr 1982 nicht vorzunehmen.

**Vorgeschlagene Fassung:**

(4) und (5) unverändert.

**Liquiditätsreserve**

§ 205. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist nach Tunlichkeit die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

**Bundesbeitrag**

§ 224. Abweichend von den Bestimmungen des § 31 Abs. 4 leistet der Bund in der Pensionsversicherung der Bauern für das Geschäftsjahr 1983 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 v. H. der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Zuführungen an die Liquiditätsreserve sind für das Geschäftsjahr 1983 nicht vorzunehmen.